



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 08.11.2000

Nr. 00/45/07 G

006623

Zweiter Zwischenbericht der Reformkommission des Grossen Rates zu einer Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 sowie zu drei Anzügen und dem Bericht der Gesundheitskommission

(Bericht Nr. 9009)

://: Zustimmung mit Änderungen

(Änderungen *kursiv* und **fett**)

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom 8. November 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 21 und 22 erhalten folgende neue Fassung:

Staatsrechnung

Kantonsverfassung § 40

§ 21. Die **Staatsrechnung** und der **Verwaltungsbericht** für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte bis spätestens Ende **Mai**. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte **Juni** ihren schriftlichen Bericht zu erstatten

Verwaltungsbericht

Kantonsverfassung § 47

§ 22. Der **Verwaltungsbericht** des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

~~§33a erhält folgende neue Fassung~~

~~**Auftrag**~~

~~**§ 33a.** In der Form des Auftrags können die Mitglieder des Grossen Rates, die Fraktionen und die Kommissionen den Regierungsrat auffordern:~~

- ~~a) eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten~~
- ~~b) eine Änderung der vom Regierungsrat vorgelegten Planungsberichte vorzunehmen~~
- ~~c) In einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen~~
- ~~d) Eine Massnahme im Kompetenzbereich des Regierungsrates zu treffen~~

~~² Bezieht sich ein Auftrag auf den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, so hat er die Wirkung einer verbindlichen Weisung. Im Kompetenzbereich des Regierungsrates hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie, von welcher der Regierungsrat in begründeten Fällen abweichen kann.~~

~~³ Der Grosse Rat entscheidet, ob der Auftrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen werden soll.~~

~~⁴ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob er den Auftrag dem Regierungsrat zur Erledigung überweist. Er kann dabei eine Frist zur Auftragsbefriedigung setzen.~~

~~⁵ Der Wortlaut des Auftrags kann auf Antrag des Regierungsrats oder eines Antrags aus dem Grossen Rat geändert werden.~~

~~6 Überwiesene Aufträge, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einen Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.~~

~~7 Enthält der überwiesene Auftrag eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.~~

~~8 Bei Aufträgen, welche das Budget betreffen, ist die vom Grossen Rat angesetzte Frist nicht erstreckbar.~~

~~9 Ein Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage oder einen Bericht betreffend die Erledigung des Auftrags unterbreitet. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat auch über die Abschreibung des Auftrags.~~

§ 33 a wurde gestrichen.

Es wird neu § 33b eingefügt.

Parlamentarische Erklärung

§ 33b. *Die Fraktionen oder die Kommissionen können dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.*

§§ 40 und 40a erhalten folgende neue Fassung:

§ 40. Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

Oberaufsichtskommissionen

§ 40a. Oberaufsichtskommissionen sind:

1. Finanzkommission mit 11 Mitgliedern
2. Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern.

Es werden neu folgende §§ 40b-40d eingefügt.

Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben

§ 40b. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

1. Wahlprüfungskommission;

2. Petitionskommission;
3. Begnadigungskommission;
4. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
5. Wahlkommission für die Strafbefehlsrichter und die Staatsanwaltschaft

² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je 9 Mitglieder.

Sachkommissionen

§ 40c. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich **regelmässig** zur Prüfung und Antragsstellung zugewiesen werden.

² Er kann weitere ständige Kommissionen bilden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 40d. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratssitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.

² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Der bisherige § 40a wird zu § 40e.

§ 45, Titel, sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Aufgaben der Kommissionen

§ 45. Die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission erfolgt **auf Antrag des Büros bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte.**

² Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden neu zu Abs. 3 und 4.

Es wird neu folgender Abs. 5 eingefügt.

⁵ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

Anschliessend an § 45 wird neu § 45a eingefügt:

Kompetenzen der Sachkommissionen

§ 45a. Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an **den Grossen Rat** zu den ihnen überwiesenen Geschäften.
- b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an **den Grossen Rat** zu den Planungsberichten, dem Budget, der **Staatsrechnung** und dem **Verwaltungsbericht** in ihrem Aufgabenbereich.
- c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.
- d) weitere Aufgaben gemäss § 45 Abs.5

§ 47 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Sie prüft die **Verwaltungsberichte** des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

Es wird neu folgender Abs. 4 eingefügt.

⁴ Zu ihren Aufgaben gehören auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

§ 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 48. Die Finanzkommission prüft **in Kenntnis** der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den **Verwaltungsbericht** und die **Staatsrechnung** sowie die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den in Abs. 1 aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen gemäss § 45b lit.a nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.

² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, ~~dringliche Kreditbegehren~~ sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

Die bisherigen Abs. 2 - 4 werden neu zu Abs. 3 - 5.

Anschliessend an § 56 wird neu § 56a eingefügt.

Stellvertretung

§ 56a. Falls ein Mitglied einer Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.

² Dauert die Stellvertretung länger als 6 Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Februar 2001 wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom 8. November 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

~~§ 27a erhält folgende neue Fassung:~~

~~Auftrag~~

~~§ 27a. Wer den Auftrag an erster Stelle unterzeichnet gilt als Initiant des Auftrags.~~

~~² Zieht der Initiant des Auftrags den Auftrag vor oder während der Beratung zurück, so kann der Auftrag von einem andern Mitunterzeichnenden aufgenommen werden.~~

~~³ Bei Einreichung des Auftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Der Initiant des Auftrags hat nach einer Diskussion das Schlusswort.~~

~~⁴ Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrats der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.~~

Anschliessend an § 30 unter dem Abschnittstitel IV. wird neu §30a eingefügt.

Sachkommissionen

§ 30a. Sachkommissionen sind

- Justiz- **Sicherheits- und Sportkommission**
- Gesundheits- und Sozialkommission
- Bildungs-, **und Kulturkommission**
- Umwelt- **Verkehrs-** und Energiekommission
- Bau- **und** Raumplanungskommission
- Wirtschafts - und Abgabekommission

² Die Sachkommissionen haben **15** Mitglieder.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Februar 2001 wirksam.